

unmittelbar oder mittelbar zu sichern oder zu erhöhen, sind geheimzuhalten.

(2) Ebenfalls sind Erfindungen, die andere besondere staatliche Interessen betreffen, geheimzuhalten.

V erantwortlichkeit  
für die Geheimhaltung von Erfindungen

## §2

(1) Die Direktoren und Leiter von Betrieben aller Eigentumsformen, Kombinat, Instituten, Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlichen Institutionen (im folgenden Leiter genannt) sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Bereich entstandenen Erfindungen auf Geheimhaltung geprüft und bei Erfüllung der Bedingungen des § 1 nach den Bestimmungen dieser Anordnung behandelt werden.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 haben die Leiter die vorläufige Geheimhaltung der Erfindungen anzuweisen.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 vor, so legen die Leiter die Geheimhaltung der Erfindungen fest.

## §3

(1) Wird für eine Erfindung gemäß § 1 Abs. 1 die vorläufige Geheimhaltung angewiesen oder wird die Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 festgelegt, so sind alle Personen, denen die Erfindung bekanntgeworden ist, nach den geltenden Bestimmungen zur Geheimhaltung schriftlich auf den Einzelfall zu verpflichten.

(2) Erfindungen gemäß § 1 sind unter Beachtung der für die Geheimhaltung geltenden Bestimmungen mit dem Antrag auf Erteilung eines Geheimpatentes beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (im folgenden Patentamt genannt) anzumelden.

(3) Über Erfindungen gemäß § 1 Abs. 1 dürfen nach erfolgter Anmeldung weitere Personen nur mit Zustimmung des Patentamtes informiert werden. Bei Erfindungen gemäß § 1 Abs. 2 entscheiden die Leiter über die Unterrichtung weiterer Personen.

## §4

(1) Die Entscheidung über die Geheimhaltung einer Erfindung gemäß § 1 Abs. 1 trifft das Patentamt durch endgültigen Beschluß. Die Entscheidung hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Anmeldung beim Patentamt zu erfolgen.

(2) Erfinder und Anmelder von Erfindungen gemäß § 1 Abs. 1 können dem Patentamt jederzeit Informationen übermitteln, die nach ihrem Dafürhalten die Geheimhaltung nicht rechtfertigen.

(3) Bei Erfindungen gemäß § 1 Abs. 2, für die ein Geheimpatent beantragt wurde, kann das Patentamt die Notwendigkeit der Geheimhaltung nachprüfen und den zuständigen Leitern entsprechende Vorschläge und Hinweise unterbreiten.

## §5

### Geheimpatent

(1) Für Erfindungen gemäß § 1, für die ein Patent beantragt wurde, wird bei Vorliegen aller Schutzvoraussetzungen und des Erfordernisses der Geheimhaltung ein Geheimpatent erteilt.

(2) Die Eintragung von Geheimpatenten erfolgt in einem besonderen nichtöffentlichen Register. Eine Patentschrift wird nicht ausgegeben. Es erfolgt keine Veröffentlichung in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik“.

(3) Der Erfinder erhält vom Patentamt eine Urkunde über die Erteilung des Geheimpatentes.

(4) Das Verfahren vor dem Patentamt gemäß dieser Anordnung ist gebührenfrei.

(5) Geheimpatente dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Patentamtes benutzt werden.

### Vergütung und Schlichtung

## §6

Die Vergütung für die Benutzung von Geheimpatenten erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, die für die Vergütung von Wirtschaftspatenten Anwendung finden.

## §7

(1) Bei Streitigkeiten über die Vergütung und die Erstattung von Aufwendungen entscheidet eine Schlichtungsstelle des Patentamtes. Sie setzt sich aus einem Vertreter des Patentamtes als Vorsitzenden und zwei Vertretern der zuständigen zentralen Staatsorgane zusammen. Anträge auf Schlichtung sind an das Patentamt zu richten.

(2) Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind endgültig.

## §8

### Aufhebung der Geheimhaltung

(1) Entfallen im Prüfungsverfahren vor dem Patentamt oder nach der Erteilung des Geheimpatentes die Gründe der Geheimhaltung für die im § 1 Abs. 1 genannten Erfindungen, so hebt das Patentamt die Geheimhaltung durch endgültigen Beschluß auf.

(2) Bei Erfindungen gemäß § 1 Abs. 2 entscheiden über die Aufhebung der Geheimhaltung

a) bis zur Erteilung des Geheimpatentes die im § 2 genannten Leiter. Das Patentamt ist von der Entscheidung schriftlich zu unterrichten

b) nach der Erteilung des Geheimpatentes das Patentamt auf der Grundlage eines begründeten Antrages der im § 2 genannten Leiter durch endgültigen Beschluß.

(3) Nach Aufhebung der Geheimhaltung finden für die weitere Behandlung der Anmeldung bzw. des Patententes die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.